

Auftragsverarbeitungs vertrag für SURE

Stand: 26. November 2025

1 Einleitung

- 1.1 Dieser **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** (nachfolgend der «**Vertrag**») regelt die Rechte und Pflichten der **Aids-Hilfe Schweiz** (nachfolgend die «**Auftragnehmerin**») und ihrer einzelnen Auftraggeberinnen (nachfolgend jeweils die «**Auftraggeberin**», gemeinsam die «**Parteien**») im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung bzw. Auftragsverarbeitung von Personendaten für **SURE** (nachfolgend einheitlich die «**Auftragsverarbeitung**»).
- 1.2 Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache verfasst. Bei Übersetzungen in andere Sprachen gilt bei allfälligen Widersprüchen dieser Vertrag in deutscher Sprache.
- 1.3 Dieser Vertrag ist für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit SURE anwendbar, bei denen die Auftragnehmerin ganz oder teilweise Personendaten im Auftrag der Auftraggeberin bearbeitet bzw. verarbeitet oder bearbeiten bzw. verarbeiten (nachfolgend einheitlich «bearbeiten») lässt.
- 1.4 Die Auftragnehmerin unterliegt dem schweizerischen Datenschutzrecht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG). Mit diesem Vertrag ermöglicht die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Auftragsverarbeitung, insbesondere gemäss Art. 9 DSG.

2 Art, Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung

- 2.1 Die Auftragsverarbeitung erfolgt gemäss den **Nutzungsbedingungen für SURE** sowie allfälligen anderen bestehenden oder noch zu schliessenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit SURE. Die Bestimmungen dieses Vertrags haben Vorrang bei einem Widerspruch mit sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 2.2 Die Auftragsverarbeitung umfasst jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Archivieren, Aufbewahren, Bekanntgeben, Beschaffen, Löschen, Speichern, Verändern, Vernichten und Verwenden von Personendaten. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
- 2.3 Die Auftragsverarbeitung umfasst die Kategorien von Personendaten gemäss **Anhang 1**.
- 2.4 Die Auftragsverarbeitung umfasst die Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, gemäss **Anhang 2**.

3 Pflichten der Parteien

3.1 Dauer, Ort und Zweck

- 3.1.1 Die Auftragnehmerin bearbeitet Personendaten auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder der letzten sonstigen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien, die eine Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit SURE betrifft.
- 3.1.2 Die Auftragnehmerin bearbeitet Personendaten ausschliesslich für den Zweck bzw. die Zwecke gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, sofern die Auftragnehmerin keine weiteren dokumentierten Weisungen von der Auftraggeberin erhält und nicht gesetzlich oder regulatorisch zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist. Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschliesslich in der Schweiz.

3.2 Weisungen

- 3.2.1 Die Auftragnehmerin bearbeitet Personendaten ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder gemäss dokumentierten Weisungen der Auftraggeberin, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich oder regulatorisch zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen oder erteilte Weisungen auf Verstösse gegen anwendbare datenschutzrechtliche und sonstige rechtliche Anforderungen zu prüfen.
- 3.2.2 Die Auftraggeberin kann während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung weitere dokumentierte Weisungen im Rahmen der vereinbarten Auftragsverarbeitung erteilen.



4 Datensicherheit

- 4.1 Die Auftragnehmerin ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen (TOM), um eine dem Risiko angemessene Sicherheit der bearbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Die Massnahmen umfassen insbesondere den Schutz der bearbeiteten Personendaten vor einer Verletzung der Datensicherheit, die, jeweils unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur unbefugten Bekanntgabe von Personendaten bzw. zum unbefugten Zugang zu Personendaten oder zur Veränderung, zum Verlust oder zur Vernichtung von Personendaten führt (nachfolgend gemeinsam die «Verletzungen der Datensicherheit»).
- 4.2 Die Auftragnehmerin gewährt ihren Arbeitnehmer:innen, Beauftragten und sonstigen Hilfspersonen nur insoweit Zugang zu Personendaten, als ein solcher Zugang für die Durchführung, Überwachung und Verwaltung ihrer vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sich die zur Auftragsverarbeitung befugten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltung unterliegen.

5 Dokumentation und Prüfmöglichkeiten

- 5.1 Die Parteien müssen die Einhaltung dieses Vertrags nachweisen können. Die Auftragnehmerin behandelt in angemessener Weise und so bald wie möglich Anfragen der Auftraggeberin zur Auftragsverarbeitung gemäss diesem Vertrag.
- 5.2 Die Auftragnehmerin ermöglicht der Auftraggeberin auf Verlangen die Prüfung der Auftragsverarbeitung gemäss diesem Vertrag in angemessenen Abständen oder bei dokumentierten Anzeichen für eine Nichteinhaltung. Die Auftraggeberin trägt die Kosten der Auftragnehmerin für solche Prüfungen.
- 5.3 Die Auftraggeberin kann eine Prüfung selbst durchführen oder durch eine unabhängige Prüferin bzw. einen unabhängigen Prüfer durchführen lassen. Solche Prüfungen sind auf einen Tag pro Kalenderjahr beschränkt. Eine Prüfung kann auch Inspektionen in den physischen Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Auftragnehmerin umfassen, sofern solche Inspektionen erforderlich sind, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs stattfinden, und die Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgt. Solche Inspektionen sind nur zulässig, sofern und soweit die Prüfung nicht durch geeignete Nachweise wie beispielsweise Berichte, Dokumentationen, Zertifikate oder Zertifizierungen erfolgen kann, insbesondere bei Rechenzentren.

6 Unterauftragsverarbeitung

- 6.1 Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin die allgemeine Genehmigung für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in der Liste gemäss **Anhang 3** aufgeführt sind.
- 6.2 Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin mindestens 21 Kalendertage im Voraus in elektronischer oder schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Ersetzen oder Hinzufügen von Unterauftragsverarbeitern. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin damit ausreichend Zeit ein, um allenfalls Widerspruch gegen die beabsichtigten Änderungen erheben zu können.
- 6.3 Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch durch die Auftraggeberin, gelten die beabsichtigten Änderungen als genehmigt. Ist bei einem Widerspruch keine einvernehmliche Klärung zwischen den Parteien über die geplanten Änderungen möglich, und ist die Auftraggeberin nicht bereit, auf ihren Widerspruch zu verzichten, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich auf den Zeitpunkt der geplanten Änderungen zu kündigen. Wenn die Auftraggeberin den Vertrag nicht ausserordentlich kündigt, gelten die beabsichtigten Änderungen trotz des ursprünglichen Widerspruchs als genehmigt.
- 6.4 Die Auftragnehmerin muss Unterauftragsverarbeitern, die zur Durchführung der Auftragsverarbeitung beauftragt werden, vertraglich in einem ausreichenden Mass die gleichen Pflichten auferlegen wie diejenigen, die für die Auftragnehmerin gemäss diesem Vertrag und allfälligen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten.

7 Unterstützung der Auftraggeberin gegenüber betroffenen Personen



- 7.1 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich über jeden datenschutzrechtlichen Antrag, den sie von einer betroffenen Person erhalten hat und der die Auftragsverarbeitung betrifft. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, der betroffenen Person den Erhalt zu bestätigen, beantwortet den Antrag im Übrigen aber nicht selbst, es sei denn, sie wurde von der Auftraggeberin dazu ermächtigt.
- 7.2 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung bei der Erfüllung ihrer Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Die Auftraggeberin trägt die Kosten der Auftragnehmerin für eine solche Unterstützung.

8 Unterstützung und Zusammenarbeit bei Verletzungen der Datensicherheit

- 8.1 Die Auftragnehmerin informiert bei einer Verletzung der Datensicherheit im Zusammenhang mit den von ihr bearbeiteten Personendaten unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung die Auftraggeberin.
- 8.2 Die Auftragnehmerin arbeitet im Fall einer Verletzung der Datensicherheit mit der Auftraggeberin zusammen und unterstützt sie entsprechend, damit die Auftraggeberin ihren Pflichten zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) bzw. zur Benachrichtigung der von Verletzungen der Datensicherheit betroffenen Personen nachkommen kann, wobei die Auftragnehmerin die Art der Auftragsverarbeitung und die ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.
- 8.3 Die Auftraggeberin trägt die Kosten der Auftragnehmerin für eine solche Unterstützung und Zusammenarbeit bei Verletzungen der Datensicherheit auf Seite der Auftraggeberin. Bei Verletzungen der Datensicherheit auf Seite der Auftragnehmerin trägt die Auftragnehmerin die Kosten für eine solche Unterstützung und Zusammenarbeit.

9 Aussetzung der Auftragsverarbeitung

- 9.1 Für den Fall, dass die Auftragnehmerin ihren Pflichten gemäss diesem Vertrag nicht nachkommt, kann die Auftraggeberin die Auftragnehmerin anweisen, die Auftragsverarbeitung von Personendaten auszusetzen, bis die Auftragnehmerin diesen Vertrag einhält oder dieser Vertrag beendet ist. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn sie sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sieht, diesen Vertrag einzuhalten.

10 Haftung

- 10.1 Die Haftung richtet sich nach einer allfälligen Haftungsregelung gemäss den Nutzungsbedingungen für SURE sowie sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

11 Kündigung

- 11.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten per Ende Monat ordentlich zu kündigen, sofern sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien keine oder keine andere Kündigungsfrist vorsehen.
- 11.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich und fristlos zu kündigen, wenn (a) die Auftragnehmerin trotz Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diesen Vertrag verstösst oder die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, oder (b) die Auftragnehmerin der bindenden Entscheidung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts, welche Pflichten der Auftragnehmerin gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- 11.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Auftraggeberin auf der Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung oder Weisung besteht, nachdem sie von der Auftragnehmerin darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die vertragliche Vereinbarung oder Weisung gegen anwendbare datenschutzrechtliche Anforderungen verstösst.



- 11.4 Nach Beendigung dieses Vertrags löscht die Auftragnehmerin alle im Auftrag der Auftraggeberin bearbeiteten Personendaten, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich oder regulatorisch oder gemäss sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt oder verpflichtet, die Personendaten zu speichern. Bis zur Löschung der Personendaten gewährleistet die Auftragnehmerin die Einhaltung dieses Vertrags.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag kann in elektronischer oder schriftlicher Form oder durch Verweis in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen werden. Anpassungen dieses Vertrags können in elektronischer Form erfolgen.
- 12.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig über eine:n allfällige:n Datenschutzberater:in im Sinn der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere gemäss Art. 10 DSG.
- 12.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so werden dadurch die Geltung und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die betroffenen Bestimmungen so anpassen, dass der mit den nichtigen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 12.4 Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Auftragnehmerin.



Anhang 1 Kategorien der bearbeiteten Personendaten

Die Auftragsverarbeitung umfasst folgende Kategorien von Personendaten:

- Browser- und Gerätedaten
- Gesundheitsdaten, insbesondere Beratungs- und Testdaten
- Identifikations- und Kontaktdaten
- Nutzungs-, Protokoll- und Systemdaten
- Soziodemografische Daten
- Vertrags- und Zahlungsdaten
- Allfällige sonstige Kategorien von Personendaten

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin in dokumentierter Form, sofern die Auftraggeberin einzelne andere oder zusätzliche Kategorien von Personendaten ausdrücklich in diesem Anhang aufführen möchte.



Anhang 2 Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten bearbeitet werden

Die Auftragsverarbeitung umfasst folgende Kategorien von Personendaten:

- Die Auftragsverarbeitung umfasst folgende Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten bearbeitet werden:
- Fachpersonen und Klient:innen der Auftraggeberin
- Mitarbeiter:innen, Beauftragte und sonstige qualifizierte Hilfspersonen der Auftraggeberin
- Allfällige sonstige Kategorien betroffener Personen

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin in dokumentierter Form, sofern die Auftraggeberin einzelne andere oder zusätzliche Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, ausdrücklich in diesem Anhang aufführen möchte.



Anhang 3 Liste der Unterauftragsverarbeiter

- digital organizing GmbH (Schweiz), Betrieb und Weiterentwicklung von SURE, mit folgenden Unterauftragsverarbeitern:
 - F24 Schweiz AG (Schweiz), SMS-Versand
 - hosttech GmbH (Schweiz), Backup (mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung)
 - INFOMANIAK NETWORK AG (Schweiz), Hosting

